

ALEXANDER HOBUSCH

# Zurechnung im Recht

*Rechtstheorie • Legal Theory*

---

**Mohr Siebeck**

# Rechtstheorie · Legal Theory

herausgegeben von

Thomas Gutmann, Tatjana Hörnle und Matthias Jestaedt

7





Alexander Hobusch

# Zurechnung im Recht

Ein Beitrag zur Entwicklung einer  
allgemeinen Zurechnungslehre am Beispiel des Rechts  
der politischen Parteien

Mohr Siebeck

*Alexander Hobusch*, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften in Düsseldorf; 2017 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie und am Lehrstuhl für Öffentliches Recht der Universität Düsseldorf; 2021 Rechtsreferendariat am Landgericht Wuppertal; 2022 Promotion; 2023 Zweite Juristische Prüfung; derzeit Richter (Verwaltungsgericht Düsseldorf).  
orcid.org/0000-0002-6985-6195

D 61

ISBN 978-3-16-162333-2 / eISBN 978-3-16-162359-2

DOI 10.1628/978-3-16-162359-2

ISSN 2629-723X / eISSN 2629-7248 (Rechtstheorie · Legal Theory)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times Antiqua gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt. Es wurde von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertationsschrift angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 21. September 2022 statt. Die Arbeit befindet sich auf dem Stand von August 2021, wobei Internetlinks auf Aktualität geprüft wurden.

Größter Dank gebührt zuerst meinem Doktorvater Prof. Dr. Martin Morlok. Er verstand es, diese Arbeit durch die ihm eigene wertschätzende und offene Art zu begleiten. Sein Blick über die „reine“ Rechtswissenschaft hinaus auf soziologische und politische Fragen und sein Verständnis für die damit einhergehenden Wechselwirkungen haben meinen eigenen Horizont erheblich erweitert und waren für mich eine große Bereicherung. Ich bin dankbar für die überaus lehrreiche Zeit insbesondere an seinem Lehrstuhl sowie für die Einbindung in viele gemeinsame Projekte. Danken möchte ich auch Jun.-Prof. Dr. Johannes Vasel für die Erstellung des Zweitgutachtens, das Lob und wertvolle Anregungen enthielt. Den Reihenherausgebern Prof. Dr. Thomas Gutmann, Prof. Dr. Tatjana Hörnle und Prof. Dr. Matthias Jestaedt danke ich für die Aufnahme in die Reihe „Rechtstheorie – Legal Theory (RTh)“.

Die Drucklegung der Arbeit wurde unterstützt durch einen großzügigen Zuschuss der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, für den ich mich herzlich bedanken möchte. Ich danke auch dem Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. für die Auszeichnung der Arbeit mit dem Promotionspreis sowie der damit einhergehenden finanziellen Unterstützung der Drucklegung.

Danken möchte ich auch allen, die den Weg zur Fertigstellung der Arbeit begleitet und unterstützt haben. Für spannende Diskussionen zu allen erdenklichen parteirechtlichen Fragen gilt dies besonders für Dr. Charlotte Hilliger. Frederik Orlowksi gebührt Dank für wertvolle Anregungen zur Disputation, daneben danke ich Frank Grootens, Carolin Mink, Jerome Schröder und Sascha Wolf für den Austausch im Rahmen der Doktorandenseminare und für die Zeit am Lehrstuhl generell.

Für das Korrekturlesen der Arbeit danke ich Regina Lichti, Herbert Lichti sowie Dr. Laura Volk. Letzterer darüber hinaus auch für ihre guten Anmerkungen zu dem parteirechtlichen Teil der Arbeit.

Abschließend danke ich meiner Mutter, Eva Maria Hobusch, die mir stets den Rücken gestärkt und mich in meinem Vorhaben unterstützt hat. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Wuppertal im August 2023

Alexander Hobusch

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
Einleitung . . . . .	1
A. Die Zurechnung im Recht – ein Streifzug . . . . .	1
B. Zurechnung und Parteienrecht . . . . .	2
C. Gang der Untersuchung . . . . .	3
D. Methodische Anmerkungen . . . . .	5
§ 1 Zurechnung als Rechtstechnik . . . . .	6
A. Rechtliche Konstruktion eines Zurechnungsbegriffs . . . . .	6
B. Zurechnungsbegriff für die weitere Untersuchung . . . . .	34
§ 2 Zurechnung im Straf-, Zivil-, und Öffentlichen Recht . . . . .	37
A. Katalog der weiteren Untersuchung . . . . .	37
B. Zurechnung im Strafrecht . . . . .	39
C. Zurechnung im Zivilrecht . . . . .	74
D. Zurechnung im Öffentlichen Recht . . . . .	116
§ 3 Gesamtauswertung der Zurechnungsprobleme . . . . .	171
A. Zurechnungsgegenstände . . . . .	171
B. Eigen- oder Fremdzurechnung . . . . .	172
C. Geschriebene oder ungeschriebene Zurechnung . . . . .	173
D. Zurechnungsgründe . . . . .	174
E. Zurechnungsausschlussgründe . . . . .	192

§ 4 Grundgedanken einer allgemeinen Zurechnungslehre . . . . .	195
A. Inhaltliche Ausgestaltung eines Zurechnungsmodells . . . . .	195
B. Methodische Ausgestaltung eines Zurechnungsmodells . . . . .	264
§ 5 Zurechnungsfragen im Parteienrecht . . . . .	296
A. Grundlegende Zurechnungsfragen für politische Parteien . . . . .	296
B. Konkrete Zurechnungsproblemstellungen im Parteienrecht . . . . .	296
Schlussbetrachtung . . . . .	428
A. Praktische Anschlussfähigkeit der Zurechnungsgründe . . . . .	428
B. Harmonisierungsfunktion der Zurechnungsgründe . . . . .	428
C. Zurechnungsgründe als „Wissensspeicher“ . . . . .	430
D. Die Gerechtigkeitsfunktion der Zurechnung . . . . .	430
E. Inhaltliche Ausgestaltung des Zurechnungsmodells . . . . .	431
F. Methodische Flexibilität des Zurechnungsmodells . . . . .	431
G. Perspektiven der Fortentwicklung . . . . .	432
Literaturverzeichnis . . . . .	435
Sachverzeichnis . . . . .	459

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII
Einleitung . . . . .	1
A. Die Zurechnung im Recht – ein Streifzug . . . . .	1
B. Zurechnung und Parteienrecht . . . . .	2
C. Gang der Untersuchung . . . . .	3
D. Methodische Anmerkungen . . . . .	5
§ 1 Zurechnung als Rechtstechnik . . . . .	6
A. Rechtliche Konstruktion eines Zurechnungsbegriffs . . . . .	6
I. Probleme eines einheitlichen rechtlichen Zurechnungsbegriffs . . . . .	6
II. Grundkonstruktion der Zurechnung . . . . .	8
III. Weitere Begriffe und ihre Verbindung . . . . .	11
IV. Zurechnungsadressat . . . . .	13
V. Zurechnungsnorm . . . . .	14
VI. Zurechnungs- und Haftungsnorm . . . . .	16
VII. Zurechnungsgrund . . . . .	16
1. Bedeutung und Funktion des Zurechnungsgrundes . . . . .	16
2. Notwendigkeit des Interessenausgleichs . . . . .	18
VIII. Mehrfachzurechnung und Transitivität . . . . .	21
IX. Reflexivität . . . . .	25
X. Eigen- und Fremdzurechnung . . . . .	26
XI. Gerechtigkeitsfunktion der Zurechnung . . . . .	29
XII. Methodologische Verortung der Zurechnung . . . . .	30
XIII. Zusammenfassung . . . . .	33
B. Zurechnungsbegriff für die weitere Untersuchung . . . . .	34

§ 2 Zurechnung im Straf-, Zivil-, und Öffentlichem Recht . . .	37
A. Katalog der weiteren Untersuchung . . . . .	37
I.    Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	38
II.   Geschriebene oder ungeschriebene Zurechnung . . . . .	38
III.  Eigen- oder Fremdzurechnung . . . . .	39
IV.  Zurechnungskriterien . . . . .	39
V.   Zurechnungsgründe . . . . .	39
B. Zurechnung im Strafrecht . . . . .	39
I.    Objektive Zurechnung . . . . .	40
1.  Allgemeine Bemerkungen zur objektiven Zurechnung . . . . .	40
2.  Globalformel der objektiven Zurechnung . . . . .	42
3.  Alternativen . . . . .	43
4.  Fallgruppen . . . . .	44
a)  Schaffung oder Erhöhung eines rechtlich relevanten Risikos . . . . .	44
b)  Risikoverringerung . . . . .	45
c)  Fehlender Risiko- und Schutzzweckzusammenhang . . . . .	45
d)  Hypothetischer Kausalverlauf . . . . .	46
e)  Rechtmäßiges Alternativverhalten . . . . .	46
f)  Hinzutreten eines Dritten oder des Opfers . . . . .	47
5.  Kritik . . . . .	48
6.  Auswertung . . . . .	49
a)  Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	49
b)  Eigen- oder Fremdzurechnung . . . . .	51
c)  Zurechnungskriterien . . . . .	52
d)  Zurechnungsgründe . . . . .	52
II.   Mittäterschaft . . . . .	55
1.  Allgemeine Bemerkungen zur Mittäterschaft . . . . .	55
2.  Grundformel der Mittäterschaft . . . . .	57
a)  Subjektive Voraussetzung: Gemeinsamer Tatentschluss . . . . .	57
b)  Objektive Voraussetzung: Gemeinsame Tatausführung . . . . .	59
c)  Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme . . . . .	59
3.  Auswertung . . . . .	61
a)  Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	61
b)  Geschriebene oder ungeschriebene Zurechnung . . . . .	61
c)  Eigen- oder Fremdzurechnung . . . . .	62
d)  Zurechnungskriterien . . . . .	62
e)  Zurechnungsgründe . . . . .	62
III.  Mittelbare Täterschaft . . . . .	64
1.  Allgemeine Bemerkungen zur mittelbaren Täterschaft . . . . .	64
2.  Grundformel der mittelbaren Täterschaft . . . . .	65

a) Willensherrschaft kraft Irrtums . . . . .	66
b) Willensherrschaft kraft Nötigung . . . . .	67
c) Willensherrschaft kraft organisierter Machtapparate . . . . .	68
3. Auswertung . . . . .	69
a) Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	69
b) Geschriebene oder ungeschriebene Zurechnung . . . . .	69
c) Eigen- oder Fremdzurechnung . . . . .	69
d) Zurechnungskriterien . . . . .	69
e) Zurechnungsgründe . . . . .	70
C. Zurechnung im Zivilrecht . . . . .	74
I. Stellvertretung . . . . .	74
1. Allgemeine Bemerkungen zur Stellvertretung . . . . .	74
2. Voraussetzungen der Stellvertretung . . . . .	78
3. Auswertung . . . . .	81
a) Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	81
b) Geschriebene oder ungeschriebene Zurechnung . . . . .	83
c) Eigen- oder Fremdzurechnung . . . . .	83
d) Zurechnungskriterien . . . . .	83
e) Zurechnungsgründe . . . . .	83
II. Rechtsscheinvollmachten . . . . .	86
1. Allgemeine Bemerkungen zu den Rechtsscheinvollmachten . . . . .	86
2. Voraussetzungen der Anscheins- und Duldungsvollmacht . . . . .	88
3. Auswertung . . . . .	90
a) Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	90
b) Geschriebene oder ungeschriebene Zurechnung . . . . .	92
c) Eigen- oder Fremdzurechnung . . . . .	92
d) Zurechnungskriterien . . . . .	93
e) Zurechnungsgründe . . . . .	93
III. Besitzdienerschaft . . . . .	95
1. Allgemeine Bemerkungen zur Besitzdienerschaft . . . . .	95
2. Voraussetzungen der Besitzdienerschaft . . . . .	97
3. Auswertung . . . . .	98
a) Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	98
b) Geschriebene oder ungeschriebene Zurechnung . . . . .	100
c) Eigen- oder Fremdzurechnung . . . . .	100
d) Zurechnungskriterien . . . . .	100
e) Zurechnungsgründe . . . . .	100
IV. Mittelbarer Besitz . . . . .	101
1. Voraussetzungen des mittelbaren Besitzes . . . . .	102
2. Auswertung . . . . .	103
a) Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	103
b) Geschriebene oder ungeschriebene Zurechnung . . . . .	103

	c) Eigen- oder Fremdzurechnung . . . . .	103
	d) Zurechnungskriterien . . . . .	104
	e) Zurechnungsgründe . . . . .	104
V.	Haftung für den Erfüllungsgehilfen . . . . .	105
	1. Voraussetzungen der Gehilfenhaftung nach § 278 BGB . . . . .	105
	2. Auswertung . . . . .	109
	a) Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	109
	b) Zurechnungskriterien . . . . .	110
	c) Zurechnungsgründe . . . . .	110
	aa) Bisherige Begründungsansätze . . . . .	110
	bb) Systematisierung . . . . .	114
	(1) Perspektive des Gläubigers . . . . .	114
	(2) Perspektive des Schuldners . . . . .	114
	(3) Perspektive des Schuldner-Gläubiger-Verhältnisses . . . . .	115
	(4) Perspektive des Schuldner-Gehilfen-Verhältnisses . . . . .	115
	cc) Grenzen der Zurechnung . . . . .	116
D.	Zurechnung im Öffentlichen Recht . . . . .	116
	I. Amtshaftung . . . . .	117
	1. Voraussetzungen des Art. 34 GG . . . . .	117
	2. Auswertung . . . . .	118
	a) Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	118
	b) Zurechnungskriterien . . . . .	121
	c) Zurechnungsgründe . . . . .	121
	II. Grundrechtsgebundenheit des Staates . . . . .	124
	1. Voraussetzungen . . . . .	124
	2. Auswertung . . . . .	131
	a) Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	131
	b) Zurechnungskriterien . . . . .	133
	c) Zurechnungsgründe . . . . .	134
	III. Grundrechtseingriff . . . . .	136
	1. Voraussetzungen . . . . .	136
	2. Auswertung . . . . .	140
	a) Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	140
	b) Zurechnungskriterien . . . . .	142
	c) Zurechnungsgründe . . . . .	142
	IV. Neutralitätspflicht von Amtsträgern . . . . .	147
	1. Voraussetzungen . . . . .	148
	2. Auswertung . . . . .	152
	a) Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	152
	b) Zurechnungskriterien . . . . .	153
	c) Zurechnungsgründe . . . . .	155

V.	Polizei- und ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit . . . . .	158
1.	Verantwortlichkeit für eigenes Verhalten – Verhaltens- verantwortlichkeit . . . . .	158
2.	Verantwortlichkeit für Handlungen Dritter . . . . .	161
a)	Die Figur des „Zweckveranlassers“ . . . . .	161
b)	Weitere Beispiele . . . . .	164
3.	Zustandsverantwortlichkeit . . . . .	165
4.	Auswertung . . . . .	165
a)	Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	165
b)	Zurechnungskriterien . . . . .	167
c)	Zurechnungsgründe . . . . .	167
aa)	Zustandsverantwortlichkeit . . . . .	167
bb)	Verhaltensverantwortlichkeit und Zweckveranlasser . . . . .	168
§ 3 Gesamtauswertung der Zurechnungsprobleme . . . . .		171
A.	Zurechnungsgegenstände . . . . .	171
B.	Eigen- oder Fremdzurechnung . . . . .	172
C.	Geschriebene oder ungeschriebene Zurechnung . . . . .	173
D.	Zurechnungsgründe . . . . .	174
I.	Kausalität als Zurechnungsgrund . . . . .	174
II.	Absprache als Zurechnungsgrund . . . . .	175
III.	Wille als Zurechnungsgrund . . . . .	176
IV.	Finalität als Zurechnungsgrund . . . . .	178
V.	Interesse als Zurechnungsgrund . . . . .	178
VI.	Arbeitsteilung als Zurechnungsgrund . . . . .	179
VII.	Beherrschung als Zurechnungsgrund . . . . .	180
VIII.	Sphärenkonstruktion als Zurechnungsgrund . . . . .	185
IX.	Kenntnis als Zurechnungsgrund . . . . .	186
X.	Risikoerhöhung als Zurechnungsgrund . . . . .	187
XI.	Unmittelbarkeit als Zurechnungsgrund . . . . .	187
XII.	Rechtsschein als Zurechnungsgrund . . . . .	187
XIII.	Veranlassung als Zurechnungsgrund . . . . .	188
XIV.	Vorhersehbarkeit als Zurechnungsgrund . . . . .	188
XV.	Adäquanz als Zurechnungsgrund . . . . .	189
XVI.	Handlungsform als Zurechnungsgrund . . . . .	189
XVII.	Umgehungsschutz als Zurechnungsgrund . . . . .	190
XVIII.	Schutzwürdigkeitserwägungen als Zurechnungsgrund . . . . .	190
1.	Schutzwürdigkeit des Zurechnungsadressaten . . . . .	190

2. Schutzwürdigkeit des Zurechnungssubjekts . . . . .	190
3. Schutzwürdigkeit Dritter . . . . .	191
E. Zurechnungsausschlussgründe . . . . .	192
I. Mittelbarkeit als Zurechnungsausschlussgrund . . . . .	192
II. Exzess als Zurechnungsausschlussgrund . . . . .	193
III. Fehlende Beherrschbarkeit als Zurechnungsausschlussgrund . . . . .	193
IV. Fehlende Adäquanz oder Vorhersehbarkeit als Zurechnungsausschlussgrund . . . . .	193
V. Geringe Risiken als Zurechnungsausschlussgrund . . . . .	194
VI. Schutzzweck als Zurechnungsausschlussgrund . . . . .	194
§ 4 Grundgedanken einer allgemeinen Zurechnungslehre . . . . .	195
A. Inhaltliche Ausgestaltung eines Zurechnungsmodells . . . . .	195
I. Ausgangspunkt ist zurechnungsfeindlich . . . . .	195
1. Grundlage: Verfassungsrechtliches Selbstverantwortungsprinzip . . . . .	195
2. Ausprägungen im Strafrecht . . . . .	197
3. Ausprägungen im Zivilrecht . . . . .	199
a) Verschuldensprinzip . . . . .	199
b) Privatautonomie und Individualismus im BGB . . . . .	201
4. Zusammenfassung . . . . .	203
II. Die maßgeblichen Zurechnungsgründe . . . . .	203
1. Kausalität als notwendige Bedingung der Zurechnung . . . . .	204
2. Absprache . . . . .	205
3. Wille . . . . .	206
4. Finalität . . . . .	209
5. Interesse . . . . .	213
6. Arbeitsteilung . . . . .	215
a) Argumentationsansätze und ihre Bewertung . . . . .	215
b) Zusammenfassung . . . . .	219
c) Eigener Ansatz . . . . .	220
7. Beherrschung . . . . .	222
8. Sphärenkonstruktion . . . . .	226
9. Kenntnis . . . . .	227
10. Risikoerhöhung . . . . .	229
11. Unmittelbarkeit . . . . .	231
12. Rechtsschein . . . . .	234
13. Veranlassung . . . . .	238
14. Vorhersehbarkeit und Adäquanz . . . . .	239
a) Zur Bedeutung der Adäquanz . . . . .	240

b)	Gemeinsamkeiten zwischen Vorhersehbarkeit und Adäquanz . . . . .	240
c)	Eigenschaften der Vorhersehbarkeit als Zurechnungsgrund	241
aa)	Zurechnungsbegründung durch Adäquanz . . . . .	242
bb)	Zurechnungsbegründung durch Vorhersehbarkeit i. e. S. . . . .	243
d)	Vorhersehbarkeit in Verbindung mit anderen Zurechnungs- gründen . . . . .	244
e)	Zusammenfassung . . . . .	245
15.	Handlungsform . . . . .	245
16.	Schutzwürdigkeit . . . . .	246
III.	Die maßgeblichen Zurechnungsausschlussgründe . . . . .	248
1.	Mittelbarkeit . . . . .	248
2.	Exzess . . . . .	248
3.	Fehlende Beherrschbarkeit . . . . .	249
4.	Fehlende Adäquanz oder Vorhersehbarkeit . . . . .	250
5.	Geringe Risiken . . . . .	251
6.	Schutzzweck der Norm . . . . .	252
IV.	Tabellarische Übersicht: Zurechnungs- und Zurechnungs- ausschlussgründe . . . . .	253
V.	Übersicht: Die Rechtsgedanken der Zurechnungsgründe . . . . .	254
VI.	Systematisierung der erarbeiteten Zurechnungsgründe . . . . .	255
VII.	Zurechnungsgründe sind rechtsgebietsabhängig . . . . .	256
1.	Grundwertungen der Rechtsgebiete . . . . .	256
2.	Regelungszusammenhang bestimmt Zurechnungsintensität . . . . .	257
3.	Rechtsgebietsspezifische Zurechnungsgründe . . . . .	258
VIII.	Nicht abschließende Anzahl an Zurechnungsgründen . . . . .	259
IX.	Politischer Einschlag der Zurechnung . . . . .	260
X.	Anschlussfähigkeit der Zurechnungsgründe . . . . .	261
XI.	Zusammenfassung . . . . .	262
B.	Methodische Ausgestaltung eines Zurechnungsmodells . . . . .	264
I.	Lösung als „Bewegliches System“ . . . . .	264
1.	Grundlagen des Beweglichen Systems . . . . .	264
a)	Bewegliche und starre Normen . . . . .	264
b)	Das Bewegliche System als „Mittelweg“ . . . . .	266
c)	Zum Begriff der Elemente . . . . .	266
d)	Die Elemente des Beweglichen Systems . . . . .	267
e)	Gleichrangigkeit und Austauschbarkeit der Elemente . . . . .	268
f)	Abschließende Anzahl der Elemente . . . . .	269
g)	Elemente und Rechtsfolge . . . . .	270
h)	Bewegliches System und „Basiswertungen“ . . . . .	271

i) Methodische Abgrenzungen . . . . .	272
2. Zurechnung und Bewegliches System . . . . .	276
a) Rechtsgebietsbezogenheit der Zurechnungsgründe . . . . .	276
b) Austauschbarkeit der Zurechnungsgründe . . . . .	276
c) Gleichrangigkeit der Zurechnungsgründe . . . . .	277
d) Abstufbarkeit der Zurechnungsgründe . . . . .	278
e) Kein Erfordernis starrer Normen . . . . .	281
f) Interessenabwägung als Kern . . . . .	282
g) Beweglichkeit des Ergebnisses . . . . .	283
h) Zusammenfassung . . . . .	283
II. Lösung als Topoi . . . . .	284
1. Grundlagen zur Toposbildung . . . . .	284
a) Topik zwischen System- und Problemdenken . . . . .	284
b) Inhaltliche Ausgestaltung der Topik . . . . .	287
c) Grenzen der Topik . . . . .	289
d) „Normativ geleitete Topik“ als Lösung . . . . .	291
2. Zurechnung und Topik . . . . .	292
III. Zusammenfassung . . . . .	294
§ 5 Zurechnungsfragen im Parteienrecht . . . . .	296
A. Grundlegende Zurechnungsfragen für politische Parteien . . . . .	296
B. Konkrete Zurechnungsproblemstellungen im Parteienrecht . . . . .	296
I. Parteibegriff . . . . .	297
1. Bisherige rechtliche Erfassung . . . . .	297
a) Klassisch: Formaler Ansatz . . . . .	298
b) Erweiternder funktionaler Ansatz . . . . .	301
c) Eigener Ansatz . . . . .	303
2. Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	306
3. Gemeinsamkeiten mit dem Zurechnungsmodell . . . . .	306
4. Anwendung des Zurechnungsmodells auf die parteinahen Stiftungen . . . . .	311
a) Bisherige Einordnung der parteinahen Stiftungen . . . . .	311
aa) Stiftungsurteil des BVerfG . . . . .	311
bb) Rezeption in der Literatur . . . . .	315
cc) Vereinzelt: Stiftungen als Teil der Partei . . . . .	317
b) Einordnung der parteinahen Stiftungen mit dem Zurechnungsmodell . . . . .	319
aa) Kausalität . . . . .	319
bb) Mittelbarkeit . . . . .	319
cc) Absprache . . . . .	319
dd) Arbeitsteilung . . . . .	321

(1) Politische Bildungsarbeit . . . . .	322
(2) Begabtenförderung . . . . .	323
(3) Archive, Forschung und wissenschaftliche Politikberatung . . . . .	323
(4) Internationale Zusammenarbeit . . . . .	324
(5) Gesamtbetrachtung . . . . .	325
ee) Finalität . . . . .	328
ff) Beherrschung . . . . .	328
(1) Rechtliche Beherrschung . . . . .	329
(2) Tatsächliche Beherrschung . . . . .	330
(a) Mitgliederstruktur . . . . .	330
(b) Parteinähe der Leitungsebene . . . . .	333
(c) Wirtschaftliche Abhängigkeiten . . . . .	335
(3) Zusammenfassung . . . . .	337
gg) Rechtsschein . . . . .	338
hh) Form . . . . .	338
ii) Wille, Interesse, Kenntnis, Vorhersehbarkeit . . . . .	338
jj) Schutzzweck . . . . .	339
kk) Schutzwürdigkeitserwägungen . . . . .	340
ll) Interessenabwägung . . . . .	342
II. Parteiverbot . . . . .	344
1. Bisherige rechtliche Erfassung . . . . .	344
a) Ziele der Partei . . . . .	345
b) Das Verhalten der Anhänger . . . . .	346
aa) Erfasster Personenkreis . . . . .	347
bb) Allgemeine Anforderungen an das Verhalten . . . . .	348
cc) Verhalten von Organen, führenden Funktionären, Abgeordneten . . . . .	349
dd) Verhalten einfacher Mitglieder . . . . .	350
ee) Verhalten der Parteilmitglieder . . . . .	351
ff) Begrenzung der Zurechnung . . . . .	354
(1) Handeln „als Anhänger“ . . . . .	354
(2) Parteilwille . . . . .	355
(3) Berufung auf Grundrechte . . . . .	356
(4) Bagatellschwelle . . . . .	356
2. Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	357
3. Gemeinsamkeiten mit dem Zurechnungsmodell . . . . .	358
4. Zum Sachverhalt: Der „Flügel“ . . . . .	361
5. Anwendung des Zurechnungsmodells auf den AfD-„Flügel“ . . . . .	363
a) Kausalität . . . . .	363
b) Mittelbarkeit . . . . .	363
c) Finalität . . . . .	364

	d) Arbeitsteilung . . . . .	366
	e) Absprache . . . . .	366
	f) Rechtsschein . . . . .	367
	g) Beherrschung . . . . .	368
	h) Wille, Interesse, Kenntnis, Vorhersehbarkeit . . . . .	368
	i) Schutzzweck . . . . .	369
	j) Schutzwürdigkeit . . . . .	369
	k) Interessenabwägung . . . . .	370
III.	Wahlkampf durch Dritte . . . . .	371
	1. Bisherige rechtliche Einordnung . . . . .	371
	a) Probleme von Wahlkampf durch Dritte . . . . .	371
	b) Zum Begriff der Parallelaktionen . . . . .	372
	c) Eigener Begriffsvorschlag . . . . .	375
	d) Einnahmen- und Spendensystematik des Parteiengesetzes . . . . .	377
	e) Bisherige Einordnung: Parallelaktionen als Einnahme oder Spende? . . . . .	378
	f) Kritik am restriktiven Verständnis . . . . .	382
	aa) Unklare Anforderungen an den notwendigen Einfluss . . . . .	382
	bb) Besonderheiten von Parallelaktionen . . . . .	384
	cc) Relevanz des § 26 PartG . . . . .	384
	2. Kongruenz mit der Zurechnungsdefinition . . . . .	385
	3. Gemeinsamkeiten mit dem Zurechnungsmodell . . . . .	386
	a) Wille als Zustimmung . . . . .	386
	b) Arbeitsteilung . . . . .	387
	c) Parteeinfluss als Beherrschung oder Absprache . . . . .	387
	aa) Parteeinfluss als Absprache . . . . .	387
	bb) Parteeinfluss als Beherrschung . . . . .	389
	d) Ausdrückliche Werbung als Rechtsschein . . . . .	389
	e) Exkurs: Namensrecht als Verhinderungsmöglichkeit . . . . .	390
	aa) Parteienrechtlicher Namensschutz nicht anwendbar . . . . .	390
	bb) Das bürgerliche Namensrecht . . . . .	392
	(1) Ansprüche des Namensinhabers . . . . .	394
	(2) Rechtsfolgen namensrechtlicher Ansprüche . . . . .	399
	cc) Anwendung: Wahlwerbung durch Dritte und Namensrecht . . . . .	400
	dd) Folgerungen für die Rechtsscheinzurechnung . . . . .	402
	f) Kenntnis und Vorhersehbarkeit . . . . .	403
	g) Finalität . . . . .	404
	h) Zusammenfassung . . . . .	404
	4. Zum Sachverhalt: Zwei Beispiele für Wahlkampf durch Dritte . . . . .	404
	a) Fördergesellschaften als direkter Wahlkampffaktor – Die „WAAGE“ . . . . .	405

aa) Zur Rolle der Fördergesellschaften . . . . .	405
bb) Die „Waage“ als besondere Fördergesellschaft . . . . .	406
cc) Aktivitäten und Schwerpunkte . . . . .	408
dd) Zum Umfang und Inhalt der Aktionen . . . . .	408
b) Aktueller: AfD . . . . .	410
aa) Geschichte und Struktur des Unterstützer-Vereins . . . . .	411
bb) Verbindungen in die Schweiz . . . . .	413
cc) Eigene Aktivitäten der Goal AG . . . . .	414
dd) Aktivitäten des Vereins . . . . .	416
(1) Plakatkampagnen . . . . .	416
(2) Druckerzeugnisse . . . . .	417
ee) Finanzielle Bedeutung der Unterstützungsaktionen . . . . .	418
ff) Vorgehen der AfD gegen Verein . . . . .	418
gg) Wahrscheinliche Konstruktion der Unterstützer- aktionen . . . . .	418
5. Anwendung des Zurechnungsmodells . . . . .	419
a) Mittelbarkeit . . . . .	419
b) Finalität . . . . .	419
c) Absprache . . . . .	420
d) Arbeitsteilung . . . . .	420
e) Rechtsschein . . . . .	421
f) Beherrschung . . . . .	422
g) Wille, Interesse, Kenntnis, Vorhersehbarkeit . . . . .	423
h) Schutzwürdigkeit . . . . .	423
i) Interessenabwägung . . . . .	424
Schlussbetrachtung . . . . .	428
A. Praktische Anschlussfähigkeit der Zurechnungsgründe . . . . .	428
B. Harmonisierungsfunktion der Zurechnungsgründe . . . . .	428
C. Zurechnungsgründe als „Wissenspeicher“ . . . . .	430
D. Die Gerechtigkeitsfunktion der Zurechnung . . . . .	430
E. Inhaltliche Ausgestaltung des Zurechnungsmodells . . . . .	431
F. Methodische Flexibilität des Zurechnungsmodells . . . . .	431
G. Perspektiven der Fortentwicklung . . . . .	432
Literaturverzeichnis . . . . .	435
Sachverzeichnis . . . . .	459

# Abkürzungen

Hinsichtlich der verwendeten Abkürzungen wird auf Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage 2018 verwiesen.

# Einleitung

Kaum ein Begriff wird quer durch alle Rechtsbereiche derart häufig verwendet wie derjenige der *Zurechnung*, dabei aber mit derart unterschiedlichen Bedeutungsgehalten aufgeladen. Bei der Zurechnung geht es um ein Kernproblem des Rechts überhaupt: Sind einem Subjekt Merkmale als „eigene Tat“ zuzurechnen?<sup>1</sup>

Im Zentrum des Rechts steht das Individuum mit seinen Rechten und Freiheiten. Knüpfen Rechte am Individuum an, erscheint es sinnvoll, auch die Pflichten dergestalt zu verteilen: Jeder steht für sich ein, jeder haftet für seinen eigenen Verantwortlichkeitsbereich – *casum sentit dominus* –, jeder kann sich nur selbst verpflichten – *alteri stipulari nemo potest*. In einer hochkomplexen Welt erscheint die strikte Abgrenzung von Verantwortlichkeitsbereichen indes nicht vollumfänglich möglich, zu stark bedingen wirtschaftliche Verschränkungen, neuartige Gefährdungen oder moderne Arbeitsteilung ein Aufbrechen der individualistischen Grundausrichtung. Aus vielerlei Erwägungen kann es daher angezeigt sein, das Risiko, die Haftung oder andere Aspekte anders zu verteilen als die individualistische Ausrichtung es vorgeben würde. Das Risiko wird dann – sofern entsprechende Gründe dafür sprechen – einem anderen Subjekt *zugerechnet*. Diese Gründe der Zurechnung sind wiederum der Anlass der vorliegenden Arbeit. Die Zurechnung ist zwar ein altbekanntes Phänomen, ihre rechtliche Erschließung ist aber noch immer oberflächlich und vor allem kleinteilig an einzelnen Rechtsproblemen orientiert geblieben. Gedanklicher Ausgangspunkt dieser Arbeit ist daher der Versuch, Zurechnung als ein Gesamtphänomen zu begreifen, welches das gesamte Recht durchzieht. Ziel ist es, die hinter der Zurechnung liegenden Wertungen offenzulegen.

## A. Die Zurechnung im Recht – ein Streifzug

Zurechnung ist ein Begriff, der den meisten Juristen jedenfalls aus dem Strafrecht bekannt ist. Hierbei handelt die Figur der sogenannten objektiven Zurech-

---

<sup>1</sup> *Kant*, in: Weischedel (Hrsg.), Immanuel Kant Werke VIII, 1968, 334; *Larenz*, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung, 1927, S. 60.

nung von der Beschreibung einer Verantwortlichkeit zwischen einem menschlichen Handeln und einem eingetretenen Erfolg. Die Zurechnung zeigt sich aber auch in der Lehre zur Mittäterschaft, bei der es um die Zurechnung der Handlungen des Mittäters geht: Liegt ein gemeinsamer Tatplan vor und wird dieser gemeinsam umgesetzt, so werden die Tatbeiträge des einen auch dem anderen zugerechnet, obgleich der eine sie in seiner Person gar nicht erfüllt hat. Auch die mittelbare Täterschaft ist nichts anderes als eine Zurechnungsfigur, denn das Handeln eines Werkzeugs wird dem Hintermann zugerechnet, die Handlungen des Werkzeugs werden also zum Hintermann gezogen, der dadurch Täter wird.

Auch das Zivilrecht kennt Fragen der Zurechnung in verschiedensten Konstellationen. Klassischerweise ist hier die Zuordnung von Handlungen oder Wissen zu einer juristischen Person zu nennen. Aber auch die Zurechnung von Wissen allgemein ist von Relevanz, die amtliche Überschrift des § 166 BGB lautet nicht umsonst „Wissenszurechnung“. Bei der Stellvertretung wird die Abgabe oder der Empfang einer fremden Willenserklärung zugerechnet, der Vertretene wird so gestellt, als habe er selbst gehandelt. Schaltet ein Schuldner zur Erfüllung einer Verbindlichkeit einen Gehilfen ein, dann wird nicht nur Fehlverhalten des Gehilfen, sondern auch dessen Verschulden über § 278 BGB zugerechnet.

Im Öffentlichen Recht ist die Frage nach der Zurechnung weit weniger präsent. Im Vergleich zum Zivilrecht erscheint die Zurechnungsdogmatik im Öffentlichen Recht unterkomplex und wenig stringent. Dabei sind auch hier Zurechnungsfragen allgegenwärtig, sie werden indes nur selten als solche bezeichnet. Unter welchen Voraussetzungen etwa den Staat die Verantwortung für eine Beeinträchtigung von Grundrechten trifft – Stichwort: moderner beziehungsweise erweiterter Eingriffsbegriff – ist eine Frage der wertenden Zurechnung: Wird dem Staat das Handeln seiner Bürger zugerechnet, wenn diese nach einer staatlichen Warnung gewisse Produkte meiden? Auch für die Frage, ob private beziehungsweise privatisierte Organisationen, in denen einmal mehr, einmal weniger Staat steckt, rechtlich zum Staat „gehören“, ist Zurechnung entscheidend: Werden diese Organisationen dem Staat zugeschlagen, sind sie unter anderem grundrechtsverpflichtet. Die praktische Relevanz liegt also auf der Hand. Trotz allem fehlen klare, über rein formale Kriterien hinausgehende Wertungen für die Beschreibung und Begründung der Zurechnung.

## B. Zurechnung und Parteienrecht

Zurechnung durchzieht offenkundig alle Rechtsgebiete. Auch im Parteienrecht sind Zurechnungsfragen aufzufinden. Einige der oben genannten Beispiele sind bereits ohne längeres Suchen zu erkennen. Im Parteienrecht finden sich teilwei-

se „zivilrechtliche“ Zurechnungsprobleme wieder, genannt sei nur die Zurechnung von Handlungen natürlicher Personen – der Organe – zur Partei als rechtsfähiger oder nicht-rechtsfähiger Verein. Um das Verhalten Dritter und eine mögliche Zurechnung dieses Verhaltens geht es auch beim Parteiverbot. Art. 21 Abs. 2 GG bestimmt, dass Parteien verfassungswidrig sind, wenn sich das „Verhalten ihrer Anhänger“ – vereinfacht gesagt – gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richtet. Die Herausarbeitung von Kriterien, nach denen das Anhängerverhalten der Partei im Verbotsverfahren angelastet werden kann, ist ein Zurechnungsproblem. Daneben zeigt das Parteiverbot auch noch eine weitere Zurechnungsdimension hinsichtlich des Parteibegriffs auf: Wird eine Partei für verfassungswidrig erklärt, ist entscheidend, wie weit das Verbot reicht, welche Organisationen im Partei Umfeld zur Partei gehören und welche nicht. Auch die Ausgestaltung des Parteibegriffs und seine Reichweite sind also Fragen der Zurechnung. Daneben sind neuartige Erscheinungen wie die sogenannten Parallelaktionen, Wahlkampfkaktionen Dritter zugunsten einer Partei, in den Blick zu nehmen. Hier stellt sich die Frage, unter welchen Umständen die Aktivitäten Dritter einer Partei, in diesem Fall als Parteispende, zugerechnet werden können. Im Parteienfinanzierungsrecht ohnehin werden Handlungen von natürlichen Personen der Partei zugeordnet, etwa bei der Erlangung von Spenden.

Im Parteienrecht sind Zurechnungsfragen besonders präsent, schließlich besteht bei den Parteien noch eine darüber hinausgehende „Zuordnungsfrage“, nämlich die ihrer eigenen Verortung. Den Parteien kommt eine intermediäre Stellung zu, sie sind weder Staatsorgane noch rein gesellschaftliche Akteure, sie reichen vielmehr von der einen in die andere Sphäre hinein – und sprengen damit den (klassischen) Versuch einer strikten Trennung zwischen Staat und Gesellschaft. Aus ihrer bipolaren Stellung folgen diverse Abgrenzungsprobleme, etwa bei der Fraktionsfinanzierung, der Fraktionsöffentlichkeitsarbeit, aber auch bei der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung. Es verwundert daher nicht, dass sich im Parteienrecht sowohl typische „zivilrechtliche“ als auch „öffentlich-rechtliche“ Zurechnungsprobleme identifizieren lassen; sie sind dem janusköpfigen Status der Parteien als Mittler zwischen Staat und Gesellschaft geschuldet.

### C. Gang der Untersuchung

Die folgende Arbeit will Zurechnung vom Allgemeinen zum Besonderen hin untersuchen. Zunächst soll die Zurechnung als Rechtstechnik dargestellt werden. Hierbei soll ein technisches Verständnis von Zurechnung entwickelt werden, mit dem die weitere Untersuchung ihren Gang nehmen soll. Im Anschluss sind ausgewählte Zurechnungsprobleme aus dem Straf- und Zivilrecht sowie dem Öff-

fentlichen Recht zu untersuchen. Insgesamt 13 Konstellationen von Zurechnung werden analysiert. Hierbei handelt es sich teilweise um solche, die als „klassische“ Zurechnungsprobleme zu identifizieren sind, wie etwa die Haftung für den Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB im Zivilrecht. Aber auch weniger offensichtliche Anwendungsfälle wie die Neutralitätspflicht von Amtsträgern sind Gegenstand der Prüfung.

Ziel der Untersuchung der Zurechnungskonstellationen ist die Herauspräparierung der maßgeblichen Zurechnungsgründe, also derjenigen Wertungen, welche hinter der Zurechnungsentscheidung stehen. Wieso werden Tatbeiträge der Mittäter wechselseitig zugerechnet? Welche Gründe sprechen für die Übertragung der Haftung des Erfüllungsgehilfen auf den einschaltenden Schuldner? Und warum muss sich der Staat das Einkaufsverhalten der Bürger zurechnen lassen, wenn er vor glykolphaltigen Weinen warnt? Diesen Fragen wird bei der Untersuchung der einzelnen Zurechnungskonstellationen nachzugehen sein.

Die herausgearbeiteten Gründe der einzelnen Anwendungsbeispiele sind auf Gemeinsamkeiten zu prüfen. Lassen sich hierbei an verschiedenen Zurechnungskonstellationen ähnliche Begründungen für oder gegen eine Zurechnung aufdecken, spricht dies für das Vorliegen eines vom Einzelfall abstrahierbaren Grundes.

Die abstrakten Zurechnungsgründe werden dann inhaltlich in Relation gesetzt und bewertet. Aus ihnen soll in der Folge eine konsistente allgemeine Zurechnungslehre hergeleitet werden, welche sich aus den Erkenntnissen und Grundwertungen der untersuchten Zurechnungskonstellationen speist. Eine entsprechende inhaltliche Ausgestaltung ist um eine methodische Erläuterung zu ergänzen, um eine einwandfreie Anwendbarkeit sicherzustellen.

Sind abstrakte Wertungen zu einer auch methodisch anwendbaren Lehre zusammengesetzt, so soll sie erprobt werden durch eine Anwendung im Recht der politischen Parteien. Drei bereits oben angesprochene Zurechnungskonstellationen, offen diskutierte Probleme aus der parteirechtlichen Literatur, sollen hier mithilfe der gefundenen Methode untersucht und einer Lösung zugeführt werden. Zum einen soll untersucht werden, wie weit der Parteibegriff reicht, das heißt welche Organisationen im Partei Umfeld sich die Partei zurechnen lassen muss. Zum zweiten soll es im Rahmen des Parteiverbots gemäß Art. 21 Abs. 2 GG um die Frage gehen, unter welchen Bedingungen das Verhalten der Anhänger der Partei zugerechnet wird, um eine Verfassungswidrigkeit zu begründen. Drittens und letztens wird die Frage zu klären sein, wann sich Parteien Wahlkampfaktionen Dritter – beispielsweise fremd gezahlte Plakatwerbung für eine Partei – als Spende im Sinne des Parteiengesetzes zurechnen lassen müssen.

## D. Methodische Anmerkungen

Die vorliegende Arbeit unterliegt in methodischer Hinsicht gewissen Besonderheiten. Sie enthält den Versuch, rechtsgebietsübergreifende Wertungen des gesamtrechtlichen Phänomens der Zurechnung aufzuspüren und diese in eine umfassende Zurechnungslehre einzuarbeiten.

Der Beginn der Arbeit ist dabei rechtstechnischer Natur, hierbei wird der Begriff der Zurechnung abgesteckt und als Rechtstechnik eingeführt (§ 1). Die Untersuchung der 13 Zurechnungskonstellationen im anschließenden Teil dagegen hat induktiven Charakter: Durch die Betrachtung der Anwendungsfälle (§ 2) wird auf abstrakte Prinzipien geschlossen, welche im sich daran anschließenden dritten Teil näher dargestellt werden sollen (§ 3). Durch die gesamtrechtliche Ausrichtung handelt es sich um einen „internen“ – nur auf das deutsche Recht bezogenen – Rechtsvergleich. Aus den induktiv erzeugten Erkenntnissen und Wertungen wird dann im vierten Teil eine Zurechnungslehre formuliert (§ 4). Der fünfte Teil der Arbeit, die Anwendung auf das Parteienrecht, hat dagegen deduktiven Charakter (§ 5). Hier soll durch die Anwendung der Zurechnungslehre geprüft werden, ob die herausgearbeiteten Zurechnungsgründe bisher unge löste Zurechnungsprobleme sachgerecht zu lösen vermögen.

# § 1 Zurechnung als Rechtstechnik

## A. Rechtliche Konstruktion eines Zurechnungsbegriffs

### *I. Probleme eines einheitlichen rechtlichen Zurechnungsbegriffs*

Zurechnung ist ein Begriff, der im rechtlichen, aber auch im philosophischen Kontext Verwendung findet. Dies erschwert die Destillation eines juristischen Kernbegriffs, mit dem methodisch einwandfrei gearbeitet werden kann. Dieses Problem stellt sich aber nicht nur durch die interdisziplinäre Nutzung des Begriffs, auch in der Rechtswissenschaft scheint das Phänomen der Zurechnung an sich unterbelichtet. Hier wird der „schillernde“<sup>1</sup> Begriff zwar in allen erdenklichen Rechtsbereichen verwendet, eine einheitliche Umschreibung oder gar eine allgemeingültige Definition ist aber – vielleicht gerade deswegen<sup>2</sup> – nicht ersichtlich<sup>3</sup>, der Begriff hat teilweise je nach Rechtsgebiet unterschiedliche Bedeutungsgehalte.<sup>4</sup> Obgleich verschiedene Zurechnungskonstellationen große Ähnlichkeiten aufweisen, wird der Versuch, die Entwicklung von Zurechnungskriterien von den einzelnen Bereichen abzukoppeln, bisher nicht unternommen.<sup>5</sup> Erforderlich ist dafür zunächst die Herausarbeitung eines eigenen, juristischen Zurechnungsbegriffs. Dazu gehört auch, die in der Literatur bestehenden Unterschiede in der Terminologie offenzulegen und zu einer einheitlichen Begriffsbildung zu kommen.

Das erste Einfallstor des Begriffs im Recht liegt in den frühesten Stadien des Strafrechts und hier in der Frage der Zurechnung einer Tat zu einer Person bezie-

---

<sup>1</sup> So *Bohrer*, DNotZ 1991, 124, 126.

<sup>2</sup> Mit Nachweisen *Moser*, Konzernhaftung bei Kartellrechtsverstößen, 2017, S. 49.

<sup>3</sup> *Canaris*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971, S. 467 f. merkt etwa bereits 1971 an, dass die zivilrechtliche Zurechnungslehre noch „stark entwicklungsbedürftig“ sei. Er kritisiert die starke Fokussierung der Zurechnung auf spezielle Sachbereiche, ohne davon unabhängige Grundsätze herauszuarbeiten. Siehe statt vieler *Grubert*, Die Zurechnung von Verstößen im Kartell- und Vergaberecht, 2019, S. 10.

<sup>4</sup> So statt aller *Schüler*, Die Wissenszurechnung im Konzern, 2016, S. 27.

<sup>5</sup> Dies kritisiert auch *Lange*, Zweckveranlassung, 2014, S. 36, der einen entsprechenden Versuch jedenfalls für einige Konstellationen unternimmt.

hungsweise zu einem Handeln.<sup>6</sup> Mit diesem Grundproblem der Zurechnung haben sich schon die früher ansetzenden philosophischen Abhandlungen beschäftigt.<sup>7</sup> Die philosophische Auseinandersetzung mit dem Begriff der Zurechnung soll hier – auch wegen des beschränkten Mehrwerts anhand der bereits reichhaltigen juristischen Literatur – ausgeklammert werden.

Im heutigen Recht taucht der Begriff nicht nur im Strafrecht – etwa in § 14 StGB –, sondern auch im Zivilrecht (beispielsweise § 31 BGB) und im Öffentlichen Recht (etwa § 32 Abs. 1 S. 2 VwVfG) auf.<sup>8</sup> Aber nicht nur die breite thematische Anwendbarkeit wirft Probleme auf, es ist daneben stets uneinheitlich, was zugerechnet wird und damit „Inhalt“ der Zurechnung ist. Bei den zivilrechtlichen Vorschriften der § 31 oder § 278<sup>9</sup> wird beispielsweise das Handeln eines Subjekts auf ein anderes Subjekt übertragen, wohingegen bei § 166 BGB Wissen zugeordnet wird. Bei § 855 BGB wird die Ausübung des Besitzes, also die tatsächliche Gewalt über eine Sache, durch den Besitzdiener dem Besitzherrn zugerechnet. Weitere Beispiele führen ins Unternehmensrecht, hier schlägt § 16 Abs. 4 AktG Anteile dem herrschenden Unternehmen zu oder § 5 MitbestG rechnet die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen dem herrschenden Unternehmen hinzu.<sup>10</sup> In Anbetracht der großen Unterschiede stellt sich auch hier die Frage, ob diese Konstellationen alle unter einen Begriff der Zurechnung gefasst werden können.

Daneben ist für den Rechtsanwender entscheidend, was Zurechnung für eine methodische Figur darstellt und in welchem Verhältnis sie zu anderen Methoden steht. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen es keine geschriebenen An-

---

<sup>6</sup> Bork, ZGR 1994, 237. Auch der Verweis auf die Ausführungen Kants zur Zurechnung erfreuen sich, obgleich sie in den meisten Fällen nicht weiter vertieft werden, großer Beliebtheit, siehe etwa Grubert, Die Zurechnung von Verstößen im Kartell- und Vergaberecht, 2019, S. 10; Schüler, Die Wissenszurechnung im Konzern, 2016, S. 27 f.; Hackel, Konzerndimensionales Kartellrecht, 2012, S. 96 f.

<sup>7</sup> Hruschka, Strukturen der Zurechnung, 1976, S. 1 f. spricht in Bezug auf die Etymologie von einem Überleben „vorstrafrechtlicher, ja vorjuristischer“ Begriffe. Kant, in: Weischedel (Hrsg.), Immanuel Kant Werke VIII, 1968, 334 beispielsweise versteht unter Zurechnung als *imputatio* das „Urteil, wodurch jemand als Urheber (causa libera) einer Handlung, die alsdann Tat (factum) heißt und unter Gesetze steht, angesehen wird“. Die Zurechnung wird dann aber im Rahmen der Kausalität behandelt. Kritisch dazu Larenz, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung, 1927, S. 61 ff.

<sup>8</sup> Beispiele bei Bork, ZGR 1994, 237, 238.

<sup>9</sup> Bei § 278 BGB wird gemeinhin nur von einer Zurechnung des Verschuldens gesprochen, tatsächlich erfolgt aber auch oder vornehmlich eine Zurechnung des pflichtwidrigen Verhaltens selbst, siehe Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 44<sup>2021</sup>, § 20 Rn. 24; Looschelders, Schuldrecht – Allgemeiner Teil, 18<sup>2020</sup>, § 23 Rn. 34.

<sup>10</sup> Die genannten Beispiele finden sich bei Bork, ZGR 1994, 237, 238; Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4<sup>2016</sup>, Rn. 1322.

haltspunkte gibt, wie die Zurechnung vorgenommen werden soll. Die Abgrenzung zur Auslegung oder der Rechtsfortbildung ist daher näher zu beleuchten.

## II. Grundkonstruktion der Zurechnung

Rechtliche Abhandlungen zum Thema Zurechnung gibt es einige, die meisten kreisen jedoch, wie angemerkt, um spezielle Zurechnungsprobleme. Die Ausbreitung einer allgemeinen Zurechnungsdogmatik gerät dabei in den Hintergrund<sup>11</sup>, teilweise fehlen allgemeine Erwägungen zur Zurechnung vollständig, obgleich ein konkretes Zurechnungsproblem Gegenstand der Analyse ist<sup>12</sup>.

Am Anfang einer Zurechnung steht zunächst eine nicht zur Anwendung kommende Norm  $N_1$ , ein Tatbestand. Diese Norm enthält Rechtsfolgen<sup>13</sup>, ist also rechtlich erheblich<sup>14</sup>. Wendet man diese nun auf ein Rechtssubjekt  $S_1$  an und erfüllt es den Tatbestand der Norm, besteht keine Notwendigkeit einer Zurechnung. Erfüllt es dagegen nicht alle Merkmale, dann treten die Rechtsfolgen nicht ein. Der Tatbestand wird aber möglicherweise dann erfüllt, wenn dem Subjekt Tatbestandsmerkmale (hin-)zugerechnet werden. Als Adressat der Zurechnung liegt eine Bezeichnung des Subjekts als *Zurechnungsadressat*<sup>15</sup> nahe. Zugerechnet werden die Merkmale regelmäßig von einem anderen Subjekt  $S_2$ , welches die zugerechneten Merkmale erfüllt und im Folgenden *Zurechnungssubjekt* genannt

<sup>11</sup> Ähnliches beklagt *Buck*, Wissen und juristische Person, 2001, S. 106. Siehe auch zur Kritik von *Canaris* bereits oben § 1 Fn. 4.

<sup>12</sup> Ohne allgemeinen Teil zur Zurechnung etwa *Jung*, Wissenszurechnung und Wissensverantwortung bei juristischen Personen, 2017; *Bruns*, Voraussetzungen und Auswirkungen der Zurechnung von Wissen und Wissenserklärungen im allgemeinen Privatrecht und im Privatversicherungsrecht, 2007; *Bruns*, ZVersWiss 96 (2007), 485 ff.; *Römmer-Collmann*, Wissenszurechnung innerhalb juristischer Personen, 1998. Ausführlich dagegen *Buck*, Wissen und juristische Person, 2001, S. 104 ff. und *Bork*, ZGR 1994, 237 ff. Knapper bereits *Reinhardt*, Wissen und Wissenszurechnung im öffentlichen Recht, 2010, S. 40 ff.; *Henning*, Wissenszurechnung im Verwaltungsrecht, 2003, S. 45 ff. Lediglich drei Seiten bei *Hackel*, Konzerndimensionales Kartellrecht, 2012, S. 96 ff.

<sup>13</sup> Im Anschluss an *Bork*, ZGR 1994, 237, 238 zuletzt *Hackel*, Konzerndimensionales Kartellrecht, 2012, S. 97; *Schüler*, Die Wissenszurechnung im Konzern, 2016, S. 28.

<sup>14</sup> *Henning*, Wissenszurechnung im Verwaltungsrecht, 2003, S. 48; *Moser*, Konzernhaftung bei Kartellrechtsverstößen, 2017, S. 49.

<sup>15</sup> Wie hier *Baisch*, Verjährungsbeginn der Ansprüche von AG und GmbH gegen ihre Geschäftsleiter gemäß § 199 Abs. 1 BGB, 2018, S. 24; *Goeckenjan*, Revision der Lehre von der objektiven Zurechnung, 2017, S. 32. Vom Bezugsobjekt spricht *Schüler*, Die Wissenszurechnung im Konzern, 2016, S. 29, von Adressat etwa *Bohrer*, DNotZ 1991, 124, 126 oder von Zurechnungsobjekt zum Beispiel *Buck*, Wissen und juristische Person, 2001, S. 108; *Baum*, Die Wissenszurechnung, 1999, S. 40. Vom Zurechnungssubjekt spricht *Hackel*, Konzerndimensionales Kartellrecht, 2012, S. 97.

werden soll.<sup>16</sup> Zurechenbare Tatbestandsmerkmale können auch zufällige Ereignisse und damit nicht von einem zweiten Subjekt verantwortete Merkmale sein.<sup>17</sup> Es findet also teilweise eine Zusammenrechnung der Tatbestandsmerkmale der Rechtssubjekte und eine Zuordnung zu einem von ihnen statt. Voraussetzung dafür ist eine spezifische Verbindung zwischen  $S_1$  und  $S_2$  beziehungsweise zwischen  $S_1$  und den zuzurechnenden Merkmalen, die eine derartige Übertragung von Tatbestandsmerkmalen ermöglicht und rechtfertigt.

Diese – freilich abstrakt gehaltene – Grundlegung lässt sich mit weiteren Elementen anreichern. Die Norm, die am Anfang der Betrachtung steht, ist die *Hauptnorm*, welche teilweise auch als Grundnorm<sup>18</sup> bezeichnet wird. Wegen der Verwechslungsgefahr mit der Verwendung durch *Kelsen*<sup>19</sup> soll diese im Folgenden als *Hauptnorm* bezeichnet werden. Die Bezeichnung bringt zum Ausdruck, wo der Beginn der Zurechnungsoperation liegt: In der Hauptnorm nimmt diese ihren Anfang, sie ist das Zentrum der Zurechnungsoperation. Die Benennung als Hauptnorm deutet auch bereits das Verhältnis zur Zurechnung anordnenden Norm an. Letztere hat dienende Funktion und soll die Anwendung der Hauptnorm absichern.

Durch die Heranziehung der Merkmale, welche durch  $S_2$  verwirklicht werden, wird die Anwendung auf  $S_1$  gesichert, die Rechtsfolge schlägt also auf  $S_1$  durch. Die gesamte Operation der Zurechnung ist dafür geschaffen, die Exekution der Hauptnorm sicherzustellen, weil dies aufgrund besonderer Wertungen, die noch näher zu untersuchen sind, angezeigt ist. Daneben bedarf es auch einer Regel, nach welcher die Hinzurechnung der Merkmale durchgeführt wird.<sup>20</sup> Diese Norm, welche die Regeln der Zurechnung enthält, wird *Zurechnungsnorm*<sup>21</sup> ge-

<sup>16</sup> Ebenso bei *Baisch*, Verjährungsbeginn der Ansprüche von AG und GmbH gegen ihre Geschäftsleiter gemäß § 199 Abs. 1 BGB, 2018, S. 24; *Schüler*, Die Wissenszurechnung im Konzern, 2016, S. 29.

<sup>17</sup> Dies sind Fälle der Risikozurechnung, etwa bei §§ 287 S. 2, 300 Abs. 2, 447 BGB. Darauf weist zuletzt *Bork*, ZGR 1994, 237, 238; *Bork*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 42016, Rn. 1323 hin. So auch bereits *Canaris*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971, S. 467 f. *Kelsen*, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, <sup>2</sup>1923, S. 72 f. spricht von einer „Verknüpfung eines Seintatbestandes mit einem bestimmten Rechtssubjekt“, und hat bei dem Seintatbestand Verhalten eines anderen Subjekts aber auch objektive Zustände im Blick.

<sup>18</sup> Bereits bezüglich dieser Benennung herrscht keine Einigkeit. Bei der grundlegenden Arbeit von *Bork*, ZGR 1994, 237, 239 wird sie als „bezogene Norm“ bezeichnet. Die Terminologie der *Grundnorm* geht zurück auf die ersten Ausarbeitungen zur Zurechnung von *Oldenbourg*, Die Wissenszurechnung, 1934, S. 3. Als Grundnorm und später als Grundtatbestand bezeichnet bei *Faßbender*, Innerbetriebliches Wissen und bankrechtliche Aufklärungspflichten, 2017, S. 25.

<sup>19</sup> *Kelsen*, Reine Rechtslehre, <sup>2</sup>1960, S. 204.

<sup>20</sup> Siehe etwa *Henning*, Wissenszurechnung im Verwaltungsrecht, 2003, S. 47.

<sup>21</sup> Begrifflichkeit auch bei *Bruns*, Voraussetzungen und Auswirkungen der Zurechnung von

nannt<sup>22</sup>. Die Merkmale, die zugerechnet werden und damit *Zurechnungsgegenstand*<sup>23</sup> sind, können ganz unterschiedlicher Natur sein, es kann sich um Willenserklärungen (etwa bei § 164 BGB und der Botenschaft)<sup>24</sup>, Verhalten (§§ 31, 278 BGB<sup>25</sup>), tatsächliche Gewalt (§ 855 BGB) oder anderes handeln, weshalb eine Beschränkung auf Verhalten als Gegenstand der Zurechnung zu kurz griffe.

Damit ergibt sich folgende, verfeinerte Struktur einer Zurechnung: Bei der Subsumtion unter eine *Hauptnorm*  $N_1$  erfüllt der *Zurechnungsadressat*  $S_1$  nicht den Tatbestand dieser Norm. Gleichwohl gibt es Gründe, die eine Anwendung auf  $S_1$  angezeigt erscheinen lassen. Aufgrund der besonderen Beziehung zum Rechtssubjekt  $S_2$  werden die Merkmale, die  $S_2$  verwirklicht, so zusammengesetzt und übertragen, als habe sie  $S_1$  selbst erfüllt. Diese Übertragung ordnet die *Zurechnungsnorm*  $Z_1$  an. Sie bestimmt damit beispielsweise, wer an der Übertragung teilnimmt, was übertragen wird und wann eine solche ausgeschlossen ist.

Die Zusammenrechnung der Merkmale zur Erfüllung der Tatbestandsmerkmale und damit verbunden die rechtliche Schaffung einer an sich nicht existierenden „Kollektivperson“<sup>26</sup> ist *per se* rechtfertigungsbedürftig<sup>27</sup>, denn für das Subjekt  $S_1$  treten Rechtsfolgen der Norm  $N_1$  ein, obgleich  $S_1$  für sich genommen den Tatbestand gar nicht verwirklicht. Die materielle Rechtfertigung der Zurechnung ist der *Zurechnungsgrund*.<sup>28</sup> Der Zurechnungsgrund beantwortet die Frage, warum  $S_1$  die Rechtsfolgen der Hauptnorm  $N_1$  treffen sollen.<sup>29</sup> *Zurechnungs-*

---

Wissen und Wissenserklärungen im allgemeinen Privatrecht und im Privatversicherungsrecht, 2007, S. 32. Als Zurechnungstatbestand bezeichnet bei *Faßbender*, Innerbetriebliches Wissen und bankrechtliche Aufklärungspflichten, 2017, S. 25.

<sup>22</sup> Zur verwendeten Rechtstechnik bei den Zurechnungsnormen *Bork*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, <sup>4</sup>2016, Rn. 1324; *Bork*, ZGR 1994, 237, 239.

<sup>23</sup> Die Begrifflichkeiten sind auch hier nicht einheitlich. Wie hier etwa *Faßbender*, Innerbetriebliches Wissen und bankrechtliche Aufklärungspflichten, 2017, S. 25; *Goeckenjan*, Revision der Lehre von der objektiven Zurechnung, 2017, S. 32. Der Zurechnungsgegenstand wird auch als Zurechnungsobjekt bezeichnet, siehe etwa *Moser*, Konzernhaftung bei Kartellrechtsverstößen, 2017, S. 50; *Hackel*, Konzerndimensionales Kartellrecht, 2012, S. 98.

<sup>24</sup> Dazu *Medicus/Petersen*, Allgemeiner Teil des BGB, <sup>11</sup>2016, Rn. 881 ff.

<sup>25</sup> § 278 BGB spricht an sich nur von der Zurechnung von Verschulden, meint damit aber auch das Verhalten, siehe oben § 1 Fn. 10.

<sup>26</sup> Zum Begriff siehe *Joerden*, in: Kaufmann/Renzikowski (Hrsg.), Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung, 2004, S. 135, 137.

<sup>27</sup> *Bork*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, <sup>4</sup>2016, Rn. 1325.

<sup>28</sup> Die gleiche Terminologie nutzen beispielsweise *Goeckenjan*, Revision der Lehre von der objektiven Zurechnung, 2017, S. 290; *Moser*, Konzernhaftung bei Kartellrechtsverstößen, 2017, S. 51.

<sup>29</sup> *Baisch*, Verjährungsbeginn der Ansprüche von AG und GmbH gegen ihre Geschäftsleiter gemäß § 199 Abs. 1 BGB, 2018, S. 44; *Henning*, Wissenszurechnung im Verwaltungsrecht, 2003, S. 47.

## Sachverzeichnis

- Abrede *siehe* Absprache  
Absprache 62 f., 73, 84, 104, 115, 175–176, **205 f.**, 309 f., 319, 358, 366 f., 387 ff., 420  
Adäquanz 41, 43 ff., 52, 147, 160, 168, 169, 189, **239–245**  
Adäquanz, fehlende 193 f., **250 f.**  
Allgemeine Lebenserfahrung *siehe* Adäquanz  
Allgemeine Zurechnungslehre 4, 8, 37, 195–264  
Allgemeines Lebensrisiko 145  
Amtsautorität 150 f., 153 f.  
Amtshaftung 117 f., 153, 158  
Amsressourcen 150  
Analogie 31, 34  
Anscheinsvollmacht 87–90  
Anzahl der Zurechnungsgründe 259, 431  
Äquivalenztheorie 40 f., 52  
Arbeitsteilung 56 f., 63, 73, 76, 85, 100, 112, 114 f., 179 f., **215–222**, 308 f., 321, 366, 387, 420 f.  
Aufbau der Zurechnung 8–11  
Auslegung 30 f., 34  
  
Beherrschung 53 ff., 70, **71–74**, 85, 94, 95, 100 f., 104 f., 116, **127 ff.**, **133 ff.**, **146 f.**, 167 f., **180–184**, 213 f., 218, **222–227**, 235, 244, 306 ff., 328–337, 358, 360, 368, 389, 422 f.  
–, fehlende 44, 53 f., 193, **249 f.**, 360 f.  
–, kombinierte 129 ff.  
Besitzdiener 95–102, 105  
Besitzmittlungsverhältnis 102 ff.  
Bewegliches System 264–283  
Billigkeit 20, 30, 34, 123, 170  
Botenschaft 77 f.  
  
Chancengleichheit der Parteien 148, 152  
Conditio-sine-qua-non-Formel *siehe* Äquivalenztheorie  
  
Dazwischentreten Dritter 47, 54, 64 f., 73, 143 f., 168, 231  
Deduktion 37  
Differenzmethode **38**, 132  
Drittzurechnung *siehe* Fremdzurechnung  
Duldungsvollmacht 87–90  
  
Eigenverantwortliche Selbstgefährdung 47 f.  
Eigenzurechnung 26–29, 33, 51 f., 141, 172 f.  
Einschaltungshaftung 110, 123  
Einvernehmliche Fremdgefährdung 48, 54  
Elemente des Beweglichen Systems 266 ff.  
Exzess 58, 64, 86, 95, 115 f., 122, 124, 176, **205**, 193, **248 f.**  
  
Fahrlässigkeit 244, 261  
Finalität 43 f., 123, 137, 140, 142, 145 ff., 155, 168 f., 178, **209–213**, 328, 364 ff., 404, 419 f.  
Fördergesellschaften 405–419  
Form 117, 123, 126, 132, 137 f., 140–143, 155, 166, 189, **245 f.**, 338  
Fremdzurechnung **26–29**, 33, 35, 51 f., 62, 69, 83, 93, 100, 103, 109, 121, 133, 141, 153, 172 f., **231 f.**  
  
Garantiehafung 110, 114  
Gemeinsamer Tatentschluss 57 f.  
Gemeinschaftliche Tatbegehung 57, 59  
Gemeinwohl 19  
Gemischtwirtschaftliche Unternehmen 127  
Gerechtigkeitsfunktion der Zurechnung 20, 29 f., 34, 430

- Gesetzesanwendung 34  
 Gesetzliche Regelung der Zurechnung 7  
 Gleichstellungsargument 63, 73, 112, 114, 135, 216, 218  
 Grundnorm 9  
 Grundrechtsbindung **124–136**, 152 f.  
 Grundrechtseingriff **136–147**, 152 f.  
 – erweiterter *siehe* moderner  
 – klassischer 137  
 – moderner 137 f., 158
- Haftung für den Erfüllungsgehilfen **105–109**, 121 f., 132, 134  
 Haftungsnorm 16  
 Haftungszuweisung 16  
 Handeln in fremdem Interesse 84 f., 101, 104, 111  
 Harmonisierungsfunktion der Zurechnung 428 f.  
 Herrschaft *siehe* Beherrschung  
 Hypothetischer Kausalverlauf 46
- Imperativität 137 f., 140, 142  
 Imputatio 7  
 Induktion 12, 16, 37  
 Intensität 142, 194, **251**, 357  
 Interesse 63, 116, 178 f., **213 ff.**  
 Interessenabwägung **18–21**, 28, 34, 157, 342 ff., 370 f., 424–427
- Juristische Person 14, 124, 207
- Kausalität 40 f., 52, 139 f., 142, 159, 164, 168, **174 f.**, **204 f.**, 319, 364  
 Kausalprinzip 261  
 Kenntnis 186, **227 ff.**, 358, 403 f.  
 Kettenzurechnung *siehe* Zurechnungsverkettung  
 Kollektivperson 10, 25, 56, 61  
 Konkurrenz der Zurechnungsgründe 209, 229
- Lehre vom Regressverbot 47, 51, 54  
 Leuthaftung 113
- Methodik der Arbeit 5  
 Methodik der Zurechnung **30–33**, **264–295**, 431 f.
- Mittäterschaft 54, **55–64**, 132, 144  
 Mittelbare Drittwirkung von Grundrechten 124, 132  
 Mittelbare Staatshaftung 119 f.  
 Mittelbare Täterschaft 54, **64–74**, 144  
 Mittelbarer Besitz 97, 101 ff.  
 Mittelbarkeit 143 f., 147, 192, 231–234, **248**, 319, 364, 419
- Namensrecht der Parteien 390–403  
 Nebenorganisationen 297–306  
 Neutralitätspflicht von Amtsträgern 147–158  
 Normativ geleitete Topik 291
- Objektive Zurechnung **40–55**, 141, 143 ff., 168  
 Offenkundigkeitsprinzip 78 f.  
 Öffentliches Amt 117  
 Organisationskreise 47, 53
- Parallelaktionen 371–427  
 Parteinahne Stiftungen 311–344  
 Parteiverbot 344–371  
 Philosophisches Zurechnungsverständnis 6 f., 39 f.  
 Politischer Einschlag der Zurechnung 260 f.  
 Polizei- und ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit 158–170  
 Privatautonomie 201 ff.  
 Prüfungsreihenfolge der Zurechnungsgründe 253 f.
- Rechtmäßiges Alternativverhalten 46  
 Rechtsfortbildung 30 ff., 34  
 Rechtsgebietsabhängigkeit der Zurechnungsgründe 256–259  
 Rechtskreis 123  
 Rechtsschein 88, 93, 156, 187 f., **234–238**, 246, 310, 338, 359 f., 367 f., 389, 421 f.  
 Rechtsscheinvollmachten 86–95  
 Rechtstechnik 34  
 Rechtswidrigkeitslehre 160–163, 167  
 Reflexivität 25, 34, 61  
 Risikoerhöhung 44, 112, 114, 161, 187, **229 f.**  
 Risikoerhöhungslehre 42

- Risiko-Nutznießungs-Argument *siehe*  
Gleichstellungsargument
- Risikosphäre 161
- Risikoverringerung 45, 53
- Schuldprinzip 197 f.
- Schutzwürdigkeit 86, 95, 111 f., 114, 123,  
135, 170, **190 ff.**, 217, 237, **246 f.**, 311,  
340 ff., 369 f., 423 f.
- Schutzzweck der Norm 45 f., 53, 86, 145,  
147, 157, 194, 230, **252 f.**, 311, 339 f., 369
- Selbstverantwortungsprinzip 27 f., 65, 73 f.,  
86, 95, 101, 105, **195–203**
- Sonderorganisation 297–306
- Sozialadäquanz 144, 160
- Sozialadäquates Risiko 53
- Sphäre 146, 185 f., **226 f.**
- Staatliche Sphäre 121 f., 125, 148, 155
- Stellvertretung 74–86
- Stellvertretung, mittelbare 75 f.
- Stiftungsurteil 311–315
- Täter hinter dem Täter 68
- Täterwille 66, 70
- Tatherrschaft 54, **59 ff.**, 63, 65, 69 f.
- Tatsächliche Sachherrschaft 97
- Topik 284–294
- Kritik 289 f.
  - normativ geleitete 291
  - und Zurechnung 292 f.
- Transitivität 13, 21–24, 28, 34
- Umgehungsschutz 62, 70 f., 111, 133 ff.,  
190, 218, 247
- Unmittelbarkeit 137–140, 142 f., 146, 159,  
168, 187, **231–234**
- Veranlassung 167, 169, 188, **238 f.**
- Verantwortlichkeitsverhältnis *siehe*  
Verantwortungszusammenhang
- Verantwortungszusammenhang 16, 18, 20,  
28, 33, 35
- Verfassung der Freiheit 202
- Verhalten der Parteianhänger 346–357
- Verhaltensverantwortlichkeit 158–161
- Verhältnismäßigkeit 159, 161
- Verhinderungsmöglichkeit 94
- Verrichtungsgehilfe 164 f., 168
- Verschuldensprinzip 122, 159, 167, 199 ff.,  
208, 212 f., 244, 261
- Vorhersehbarkeit 45, 53, 139, 144, 146,  
160, 169, 188, 229, **239–245**, 358, 404
- Vorhersehbarkeit, fehlende 193 f., **250 f.**
- Vorsatz 208, 212 f., 244, 261
- Wertungsbezogenheit der Zurechnung 20
- Wille 101, 116, 122, 176 f., 178, **206–209**,  
237, 386 f.
- Willensherrschaft
- kraft Irrtums 66 f.
  - kraft Nötigung 67 f.
  - kraft organisierter Machtapparate 68 f.,  
72 f.
- Zielsetzung 117
- Zufall 9, 13, 53
- Zurechenbarkeit des Rechtsscheins 93 f.,  
**234 f.**
- Zurechnung als Rechtstechnik 30, 32, **33**,  
**432**
- Zurechnung und Rechtsfortbildung 32 f.
- Zurechnungsadressat **8**, 13 f., 33, 49, 61, 69,  
81, 98, 103, 109, 133, 152, 166
- Zurechnungsausschlussgründe 27 f., 33, 55,  
147, **192 ff.**, **248–253**
- Zurechnungsdefinition 6, **36**, 38
- Zurechnungseinheit 113, 116
- Zurechnungsgegenstand 10, 33, 49 ff., 69,  
81, 98 f., 109, 132, 141, 166, 171 f.
- Zurechnungsgründe 4, **10**, 12, 16–21, 39,  
52–55, 104, 110, 121, 174–192, 203–248,  
431
- absolute **205**, 255–256
  - als Rechtfertigung der Zurechnung 16 ff.
  - Anzahl 259, 431
  - Konkurrenz 209, 229
  - negative *siehe* Zurechnungsausschluss-  
gründe
  - Prüfungsreihenfolge 253 f.
  - Rechtsgebietsabhängigkeit der 256–259
  - relative **205**, 206 f., 212, 225, 234, 238,  
255 f., 431
  - selbständige **206**, 209, 225, 234, 238,  
255 f., 431
  - unselbständige **206**, 215, 229, 255 f.,  
431

- zusammengesetzte 206 f., **208 f.**, **244 f.**,  
255 f., **261 f.**, 431
- Zurechnungskriterien 13, 33, 52, 62, 83,  
110, 121
- Zurechnungsnorm **9**, 12 f., **14 ff.**, 33, 103
  - geschrieben **15**, 20 f., 32 ff., 38, 173 f.
  - geschrieben unvollkommen **15 f.**, 38, 61,
  - 69, 103, 110, 121, 166
  - geschrieben vollkommen 15 f., 34, 38,  
92, 100
- ungeschrieben **15**, 19 f., 30–34, 38, 51,  
92, 133, 141, 153, 173 f.
- Zurechnungssubjekt 8 f.
- Zurechnungsverkettung 14, 21–24, 31, 34,  
92, 141
- Zurechnungszweck **11 f.**, 33
- Zustandsverantwortlichkeit 165, 167
- Zweckmäßigkeitslehre 43, 145 f.
- Zweckveranlasser 161–164